



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 23/2013

Düsseldorf, den 14. Oktober 2013

Seite 2 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. September 2013

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 27.09.2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV.NRW.2013 S. 272), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.09.2012 wird wie folgt geändert:

- 1.) Im Inhaltsübersicht werden hinter den Worten „Fachspezifischer Anhang: Studiengang Chemie“ die Worte „Fachspezifischer Anhang: Studiengang Informatik“ eingefügt.
- 2.) In § 1 Absatz 1 wird hinter dem Wort „„Chemie““ das Wort „„Informatik“,“ eingefügt.
- 3.) In § 10 Absatz 8 wird hinter Satz 4 folgender Satz 5 neu eingefügt:
„Mündliche Prüfungen werden auf Deutsch abgehalten, außer Prüfer, Beisitzer und Prüfling legen einvernehmlich eine andere Sprache fest.“
Die nachfolgenden Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 6 und 7.
- 4.) In § 11 Absatz 6, in § 15 Absatz 2 und in § 16 Absatz 3, werden die Worte „das Akademische Prüfungsamt“ durch die Worte „die Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.
- 5.) § 16 erhält folgende Änderungen:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Bachelorarbeit kann auf Deutsch oder auf Englisch angefertigt werden.“
 - b) In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 kann das Thema aus triftigem Grund auch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben werden.“
- 6.) Hinter dem Fachspezifischen Anhang für den Bachelor-Studiengang Chemie wird folgender Fachspezifischer Anhang eingefügt:

**„Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung
“Bachelor of Science”
für den Bachelor-Studiengang Informatik
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

zu §3 (3) Gliederung des Bachelorstudiengangs Informatik

Bereich	Typ	Module	LPs (mindestens)	Gewicht für Gesamtnote
Informatik	P	4	40	40
Praktikum	P	1	10	0
Mathematik	P	4	40	0
Nebenfach	WP	4	40	40
Wahlbereich	WP	3	30	60
Berufsorientierung	WP	1	5	0
Bachelorarbeit	P	1	15	30
		≥8	180	170

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul

Zur Gewichtung der Gesamtnote werden genau die angegebenen Zahlen verwendet, auch wenn in einem Bereich oder Modul mehr als die mindestens verlangten Leistungspunkte erworben wurden.

(A) Die Module im Bereich „Informatik“ sind

Modul	Typ	LPs	Semester
Informatik 1: Grundlagen der Softwareentwicklung und Programmierung	4V+2Ü+2P	10	1
Informatik 2: Grundlagen der Technischen Informatik	4V+2Ü+2P	10	2
Informatik 3: Grundlagen der Algorithmen und Datenstrukturen	4V+2Ü	10	3
Informatik 4: Grundlagen der Theoretischen Informatik	4V+2Ü	10	4

V: Vorlesung, Ü: Übung, P: Praktikum, S: Seminar

(B) Das Modul im Bereich „Praktikum“

Modul	Typ	LPs	Semester
Programmierpraktikum	2V+6P/Ü	10	2

Das Schwerpunktmodul kann auch in eines der folgenden Nebenfächer gelegt werden: Biologie, Physik, Chemie und Mathematik.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch ein Schwerpunktfach in Kombination mit einem anderen Nebenfach zulassen, wenn von einer oder einem Lehrverantwortlichen des beantragten Schwerpunktfaches bestätigt wird, dass die antragstellende Studentin oder der Student die für eine erfolgreiche Absolvierung des Schwerpunktfaches erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss jedes andere Fach, das an der Heinrich-Heine-Universität vertreten ist und Methoden der Informatik benutzt, auf schriftlichen Antrag hin als Schwerpunktfach zulassen.

(F) Die Module im Bereich „Berufsorientierung“ sind

Modul	LPs	Semester
Praxis- und Berufsorientierung	5	4 5

Es wird empfohlen ein Praktikum in einem Unternehmen mit Informatikbezug zu absolvieren. Hierbei sind mind. 150h zu absolvieren (1 CP entspricht 30h). Für die Anerkennung ist eine Praktikumsbescheinigung (kein Arbeitszeugnis) erforderlich, die den Zeitumfang ausweist. Es muss sich um ein Praktikum handeln und nicht um ein reguläres Arbeitsverhältnis.

Alternativ können ein oder mehrere Veranstaltungen kombiniert werden, beispielsweise Fremdsprachenkurse, Veranstaltungen des Studium Universale (ausgenommen Veranstaltungen der Informatik und des gewählten Nebenfaches).

(G) Das Modul im Bereich „Bachelorarbeit“.

Mit der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit wird das Schwerpunktfach festgelegt (siehe oben).

zu §3 (4) Berufspraktika

Ein Anerkennung ist im Wahlbereich „Berufsorientierung“ möglich (siehe oben).

zu §14 (3): Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Prüfungen aus dem Pflichtbereich Mathematik siehe §3 (3) (C) dürfen vier Mal wiederholt werden.

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling hinsichtlich einer einzigen Prüfungsleistung einmalig für die gesamte Bachelor-Prüfung ein weiterer Wiederholungsversuch für diese Prüfungsleistung eingeräumt. Diese Regel gilt nicht für Prüfungen aus dem Pflichtbereich Mathematik siehe §3 (3) (C).

			4
--	--	--	---

(C) Die Module im Bereich „Mathematik“ sind

Modul	Typ	LPs	Semester
Analysis 1	4V+2Ü	10	1
Lineare Algebra 1	4V+2Ü	10	1
Analysis 2	4V+2Ü	10	2
Angewandte Mathematik: Stochastik	4V+2Ü	10	3
oder Numerik 1			4

(D) Die Module im Bereich „Nebenfach“ sind

abhängig vom gewählten Nebenfach (siehe Webseiten der Informatik). Folgende Fächer stehen zur Auswahl: Biologie, Physik, Chemie und Mathematik. Die Module, die im jeweiligen Nebenfach belegt werden können, werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang oder auf der Webseite des Fachs bekannt gegeben.

Andere Fächer können auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden, sofern ein ausreichender Bezug zur Informatik vorhanden ist.

Die Festlegung des Nebenfaches erfolgt bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung in der Regel im dritten Semester, auf jeden Fall vor Ablegung der ersten Teilprüfung im Nebenfach.

Ein Wechsel des Nebenfaches ist auf Antrag zulässig, solange keine Fachprüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden ist.

Im gewählten Nebenfach sind in der Regel mindestens 40 LP zu erbringen, die sich je nach Nebenfach unter Umständen auf mehr als vier Module verteilen.

Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann das Nebenfach um maximal 10 LP reduziert werden, wobei dann diese Kreditpunkte durch zusätzliche Informatikleistungen im Wahlbereich erbracht werden müssen.

(E) Die Module im Bereich „Wahlbereich“ sind

Modul	LPs	Semester
Wahlpflichtmodule	20	4
		5
Schwerpunktmodul	10	4
		5

Wahlpflicht- und Schwerpunktmodul sind frei wählbar aus dem Angebot der Informatik (siehe Modulhandbuch). Im Wahlbereich können maximal 10 LPs durch unbenotete Leistungen erbracht werden.

zu §16 (3): Voraussetzungen und Fristen zur Anmeldung der Bachelor-Arbeit

Im Antrag auf Zulassung für die schriftliche Abschlussarbeit muss der Erwerb von mindestens 120 Kreditpunkten nachgewiesen werden.

Das Thema muss in einem Bereich der Informatik liegen zu dem ein Modul absolviert wurde oder Schwerpunktmodul des Nebenfachs, siehe §3.

zu §16 (9): Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abschlussarbeit beträgt drei Monate ab Ausgabe des Themas an den Prüfling. Der Umfang der schriftlichen Abschlussarbeit soll 25 bis 30 Seiten betragen. Die Abschlussarbeit muss eine einseitige Zusammenfassung enthalten.

Die mündliche Präsentation der schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt öffentlich und findet zeitnah nach Abgabe der Abschlussarbeit statt. Die Präsentationstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers der schriftlichen Abschlussarbeit die Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der schriftlichen Abschlussarbeit verhindert haben.

Zu §25 (1): Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 30.09.2013.“

- 7.) Im Fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“ für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik in der Tabelle zu § 3 in der Spalte Module wird in der Zeile „Summe“ die Ziffer „28“ durch die Ziffer „27“ ersetzt.
- 8.) Im Fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“ für den Bachelor-Studiengang Physik in der Tabelle zu § 3 werden in der Spalte Module in der Zeile „Physik“ die Ziffer „14“ durch „15“ und in der letzten Spalte der Tabelle die Ziffer „26“ durch die Ziffernfolge „26 – 28“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 09.07.2013 und 23.09.2013.

Düsseldorf, den 27.09.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)